

Kammerherr von der Planitz: Die Auslegung, welche der Herr Minister dem letzten Satz gegeben hat, ist jedenfalls die richtige. Ich habe ebenfalls nicht bezweifelt, daß dieser Satz so gemeint ist. Allein ich behaupte immer noch, daß derselbe nach der Fassung, wie sie vorliegt, unklar ist. Diese Unklarheit wird nach meinem Dafürhalten vermieden, wenn man vor dem Worte „sämmliche“ noch einschalten würde „im letzteren Falle“, und ich beantrage die Einschaltung dieser Worte.

Präsident von Zehmen: Der Herr Referent bittet zur Erklärung ums Wort.

Referent Secretär Bürgermeister Böhr: Der letztere Fall, welcher durch diese Einschaltung bezeichnet werden soll, ist eben der im vorhergegangenen Satze näher angegebene zweite Fall. Mir scheint der gemachte Vorschlag einen Pleonasmus zu enthalten. Aber ich halte ihn für vollständig unbedenklich und wenn es zur Beruhigung des Herrn Kammerherrn von der Planitz dient, so will ich mir die Bitte gestatten, meine Herren Deputationscollegen aufzufordern, ob sie ihr Einverständnis damit zu erklären gemeint sind.

Präsident von Zehmen: Ich habe die Deputationsmitglieder zu fragen, ob sie dem Vorschlage des Referenten beitreten, und in diesem Falle würde eine Frage auf Unterstützung des Antrags nicht nöthig sein.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich bedauere sehr, ich könnte mich nicht damit einverstanden erklären.

(Die übrigen anwesenden Deputationsmitglieder stimmen dem Antrag auch nicht bei.)

Präsident von Zehmen: Da die Mehrzahl der Deputationsmitglieder den Beitritt ablehnt, so habe ich zunächst die Unterstützungsfrage auf den Antrag des Herrn von der Planitz zu richten. Ich frage die Kammer: will sie den Antrag des Herrn von der Planitz, auf der vorletzten Zeile des § 19 Seite 475 des Berichts vor dem Worte „sämmliche“ einzuschließen „im letzteren Falle“, unterstützen? — Ist nicht genügend unterstützt.

Verlangt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Verhandlung über den dritten Absatz des § 19. — Ehe ich an die Kammer die Frage auf diesen Absatz richte, habe ich den Antrag des Herrn von Meßsch zur Abstimmung zu bringen. Herr von Meßsch beantragt, in der vierten Zeile hinter dem Worte: „Stadträthen“ einzufügen „bezüglich den Mitcollatoren“. Ich frage die Kammer:

„ob sie diesem Antrage beitrifft?“

Durch die Mehrheit abgelehnt.

Ich frage die Kammer:

„genehmigt sie den dritten Absatz des § 19 nach den Vorschlägen der Deputation?“

Gegen 3 Stimmen angenommen.

Wir gehen nun zu § 19 B über und ich habe zu fragen: ob Jemand zum ersten Absatz des § 19 B das Wort verlangt?

Advocat Deumer: Zu vorliegendem § 19 B ist in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf die Frist zur Präsentation auf vier Wochen festgesetzt, während dieselbe in dem jetzt geltenden Schulgesetz 8 Wochen beträgt. Ich halte die letztere Frist für zweckmäßiger, namentlich mit Rücksicht auf den gegenwärtig herrschenden Lehrermangel. Es wird kaum thunlich sein, in vier Wochen die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen, einen Termin zur Einreichung der Bewerbungen festzustellen und dann noch Zeit zur Einziehung von Erkundigungen übrig zu haben. Ich würde mir daher erlauben, vorzuschlagen, daß bei Nr. 1, bei Nr. 2 und dann im 9. Article anstatt vier Wochen gesetzt würde „acht Wochen“. Vielleicht hat die Deputation die Güte, den Vorschlag zu dem ihrigen zu machen.

Präsident von Zehmen: Herr Abg. Deumer stellt den Antrag, statt „vier Wochen“ in dem ersten Absatz sub 1 § 19 B zu setzen „acht Wochen“. Ich frage die Kammer: unterstützt sie den Antrag des Herrn Deumer? — Ausreichend unterstützt. — Er ist mit Gegenstand der Debatte.

Verlangt Jemand das Wort über Absatz 1?

Staatsminister Dr. von Gerber: Ich halte es für sehr wünschenswerth, daß die hohe Kammer die vier Wochen beibehält. Es liegt in diesem Vorschlag allerdings eine Verschiedenheit gegenüber den Fristen, welche bei dem kirchlichen Patronatgesetz, um mich so auszudrücken, aufgestellt wurden. Die Regierung hat absichtlich diese kürzere Frist gewählt, weil das Bedürfnis einer raschen Besetzung vacanter Lehrerstellen sich ungleich dringlicher herausstellt, als das Bedürfnis der Wiederbesetzung geistlicher Stellen. Nun liegt es ja immer in der Hand der Regierung, überall da, wo darum gebeten wird und ein berechtigter Grund einer Verzögerung vorhanden ist, die Wirkung eines Versäumnisses der Frist, namentlich des Devolutionsrechtes auf dem Wege der Dispensation zu erlassen. Aber an sich würde ich doch für sehr wünschenswerth halten, bei dieser engeren Frist stehen zu bleiben, um schnell und rasch für die Wiederbesetzung der erledigten Stellen zu sorgen.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Graf von Rex!

Graf von Rex: Der letzte Satz dieses Abschnittes beginnt mit den Worten: „unmittelbar nach Abhaltung